

Durchführungsbestimmungen für den Kreispokal 2025

gültig für Frauen und Männer

1. Es gelten die Satzungen des Handballverbandes Westfalen (HVW) und des Handballkreises Bielefeld-Herford, die Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und des HVW sowie die dazu ergangenen Zusatzbestimmungen in der jeweils aktuellsten Fassung.
2. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach der Rechtsordnung des DHB (RO) mit den Zusatzbestimmungen des HVW geahndet.
3. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechsel-Reglement der IHF.
4. Teilnahmeberechtigt am Kreispokal sind alle Mannschaften des Handballkreises Bielefeld-Herford, die in der Spielzeit 2024/2025 am Spielbetrieb teilnehmen und zudem fristgerecht gemeldet wurden. Gespielt wird um den Pokal der Neuen Westfälischen.
5. Zu den Pokalspielen sind mehrere Mannschaften je Verein zugelassen. Spieler/Spielerinnen sind in der Mannschaft festgespielt, in der sie zuerst an einem Pokalspiel teilgenommen haben, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist (vgl. § 45 Absatz 8 DHB-Spielordnung - SpO).
6. Ein Nichtantreten bedeutet den sofortigen Ausschluss. Evtl. schon ausgetragene Spiele werden annulliert. Die Ordnungsstrafe beträgt bis zu 300 € (§ 25 Absatz 1 Ziffer 1 RO); zudem kann eine Sperre für die Pokalspielzeit 2025/2026 ausgesprochen werden. Auch ein Verzicht auf das Endspiel beinhaltet die Möglichkeit der Sperre für die nächstjährige Pokalrunde.

Auch die Abmeldung einer Mannschaft im Vorfeld der Veranstaltung wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 25 RO in Höhe von bis zu 300 € belegt. In diesen Fällen behält sich die spielleitende Stelle Änderungen des Spielplans vor.
7. Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt bei der spielleitenden Stelle des Handballkreises, d.h. beim Leiter Spieltechnik.
8. Gespielt wird nach folgendem Modus:

Die KreispokalsiegerInnen der Frauen und Männer werden an einem Wochenende in einer gemeinsamen Veranstaltung vom 03.-05.01.2025 ermittelt. Spielmodus, Spielzeiten und Spielorte sind dem amtlichen Spielplan zu entnehmen. Die Auslosung der Gruppen (Turnier-Spielpaarungen) erfolgt öffentlich.
9. Bei den Turnierspielen ist der gastgebende Verein Ausrichter. Insbesondere sorgt er für die Einhaltung des vorgegebenen Spielplans und für die sorgfältige Ergebnisführung. Zudem obliegt dem ausrichtenden Verein auch die Betreuung der Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter (SR) während des Turniers.
10. Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht möglich.
11. Für die SR-Ansetzung aller Runden/Spiele ist der Kreis-SR-Wart oder seine Vertretung verantwortlich. Die Kreisaufsicht vor Ort darf SR-Umbesetzungen vornehmen.

12. Die Spielzeitmessung und (sofern technisch möglich) die Zeitnahme der Hinausstellungen erfolgt durch die öffentliche Zeitmessanlage gemäß Regel 2:4 der Internationalen Hallenhandball-Regeln. Die Regelungen des Team- Time-Out finden bei den Spielen in Turnierform wegen der verkürzten Spielzeiten keine Anwendung.
13. ZeitnehmerInnen und SekretärInnen (ZN/S) werden für die gesamte Turnierdauer vom ausrichtenden Verein gestellt.
14. Die Abrechnung für SR und ZN/S erfolgt bargeldlos durch den Finanzwart des Handballkreises. Die Kosten der Vorrunden (neben den Kosten für SR und ZN/S auch für Turnierleitung, Turnieraufsichten) werden gepoolt und den teilnehmenden Mannschaften über den Finanzwart des Handballkreises in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Endrunde trägt der Handballkreis.
15. Bei allen Spielen wird der elektronische Spielbericht eingesetzt (SBO). Die Nutzung ist für alle teilnehmenden Mannschaften bindend. Je Spiel können bis zu 16 Spielerinnen und Spieler eingesetzt werden. **Die Vereine legen bis spätestens 02.01.2025 ihre Kader im H4A an und verknüpfen diese.** Die Verknüpfung kann auch bereits mit allen möglichen Gruppen-Spielklassen (Vorrunde, Überkreuzspiele, Endrunde, Finale) erfolgen. Andernfalls ist sicherzustellen, dass die Verknüpfungen für spätere Runden unmittelbar am Spieltag bzw. direkt vor der Endrunde erfolgen. **Die Mannschaften haben vor Ort ihre SBO-Pin (möglichst einheitlich auf 2025 eingestellt) und melden der Aufsicht die H4A-Zugangsdaten zur Mannschaftsverwaltung.** Für die reibungslose Abwicklung vor Ort ist dies unabdingbar! Daher wird im Falle einer nicht erfolgten Kaderanlegung / Zugang zur Mannschaftsverwaltung eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25 € ausgesprochen. Jeder Verein stellt dem Ausrichter 2 ausgedruckte Exemplare seiner Kaderliste zur Verfügung (für Kampfgericht und HallensprecherIn) und klärt die Aktivierung der Spielerinnen und Spieler mit dem Kampfgericht.
16. Der Ausrichter stellt die notwendige Hardware (2 Notebooks) mit SBO-Spielberichts-Programm zur Verfügung. Er sorgt für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Bearbeitung der Spielberichte. Die Nutzung des SBO erfolgt im Online-Modus, so dass der Liveticker verfügbar ist und die Spielberichte direkt nach Spielende und Versiegelung durch SR und Kampfgericht online gestellt werden. Ausrichter und Aufsicht vor Ort prüfen, ob der SBO ordnungsgemäß online ist.
17. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Wartezeiten – auch für SR – werden nicht zugelassen. Tritt eine Mannschaft zu einem Turnierspiel nicht an, so scheidet sie aus der Veranstaltung aus (vgl. Ziff. 6). Die Turnieraufsicht und die Turnierleitung können in besonders begründeten Fällen eine Ausnahmeentscheidung treffen.
18. Anwurf hat die erstgenannte Mannschaft. In Abhängigkeit der örtlichen Zeitmessanlage bestimmt das örtliche Kampfgericht eine für die Dauer des Turniers festgelegte Seiteneinteilung für Heim (erstgenannte Mannschaft) und Gast (zweitgenannte Mannschaft).
19. Grundsätzlich gilt bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der jeweiligen Spielrunde (Vorrunde und Finalrunden) der direkte Vergleich, d.h. es wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. Hier erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:
 - nach dem Punktverhältnis
 - bei gleichem Punktverhältnis nach der Tordifferenz ermittelt im Subtraktionsverfahren
 - bei gleicher Tordifferenz nach den mehr erzielten Toren
 - ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich (so bei einem Unentschieden zweier punktgleichen Mannschaften), entscheidet anstelle eines Entscheidungsspiels abweichend der Regelungen der Spielordnung ein 7m-Werfen (nach Regel 2:2) über die Platzierung. Dieses 7m-Werfen gilt als neues Spiel i.S. der Spielordnung
20. Endet ein Überkreuzspiel oder ein Finale nach Ablauf der regulären Turnierspielzeit unentschieden, wird der Sieger unmittelbar im Anschluss in einem 7m-Werfen (nach Regel 2:2) ermittelt.

21. Grundsätzlich gilt: Ist eine Mannschaft schuldhaft nicht angetreten und punktgleich mit einer anderen Mannschaft, gilt sie in jedem Fall als nachrangig platziert.
22. Die in der Halle zugelassen Haftmittel werden durch den Handballkreis, vor Ort stellvertretend durch den ausrichtenden Verein, zur Verfügung gestellt. Die Haftmittel dürfen nur auf dem Spielfeld, nicht im Kabinengang oder der Tribünen genutzt werden. Das Ballspielen mit haftmittelverdrehten Bällen ist dort untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Verursacher auch zur Zahlung etwaiger Reinigungskosten herangezogen werden.
23. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung wechselt die erstgenannte Mannschaft. Die teilnehmenden Mannschaften haben Ausweichtrikots oder Leibchen mitzuführen.
24. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen dieser Runde ergeben, ist die Kreisaufsicht vor Ort zuständig.
25. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, so hat er die Absicht unmittelbar nach dem Spiel der/dem/den SR anzuzeigen. Die Anzeige und die angegebenen Einspruchsgründe sind im Spielbericht durch den/die SR zu vermerken.
26. Der Vorsitzende des Kreisspruchausschusses (KSA) ist von der amtlichen Aufsicht vor Ort sofort nach dem Spiel persönlich über den Einspruch zu informieren und trifft im Eilverfahren (nach § 36 RO) eine Entscheidung.
27. Die üblichen Fristen gemäß § 22 RO finden für die Pokalrunde keine Anwendung.

Bielefeld, im Dezember 2024

DER KREISVORSTAND